

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 11. Juni 1987

16. Stück

24. Gesetz: Parkometergesetz; Änderung.

24.

Gesetz vom 27. März 1987, mit dem das Parkometergesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Parkometergesetz, LGBl. für Wien Nr. 47/1974, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 18/1977, 30/1977, 19/1981, 6/1982 und 42/1983 und der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 42/1985, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 ist folgender § 1 a einzufügen:

„§ 1 a. (1) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder die Verwendung eines mehrspurigen Fahrzeuges überläßt, für deren Abstellen Parkometerabgabe zu entrichten war, hat, falls das Kraftfahrzeug oder das Fahrzeug in einer gebüh-

renpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, dem Magistrat darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug oder das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen gehabt hat.

(2) Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muß, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.“

Artikel II

Auskünfte gemäß Art. I, die in der Zeit vom 1. Juni 1986 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, gelten als Auskünfte im Sinne dieses Gesetzes.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion